

hen würde, sollen sie solches nach Möglichkeit verhüten und Uns davon jederzeit in Gebühr referiren.

7) Das Falholz betreffend, sol an jedem Ort und bei jeder Besichtigung den Holzknechten zu verkaufen angezeigtigen werden, davor sie das Holzgeld jedesmal's beizubringen und dem Waldvoigt solches zu berechnen, einzuziefern schuldig seyn sollen.

8) Es sollen alle Wochen die zum Holz verordnete Dienere und Holzknechte, Unsern Beamten jedes Ortes Anzeige und Bericht thun, was die Woche etwa zur Ungebihr vorgangen und solches zur Wurde schen lassen.

9) Und obwohl aus gewissen Ursachen in Unserm Amt Schwanenberg, ein Zeichen bey Unserm daselbst verordneten Drostem verbleibt; so sol jedoch Unser Oberforst- und Jägermeister neben Unserm Waldvoigt des Jahrs etliche mal das Gehölze in gedachtem Unserm Amt Schwanenberg besichtigen und Uns allen Verlauf der Gebühr referiren.

10) Wir ordnen und bewilligen auch hiemit, daß die zum Forst- und Gehölze verordnete Dienere diejenige Accidentalien von dem Mast- und Stammgeld, auch von den Pfandungen, wie sie es hieb vor insonderheit bei Lebzeiten Unser Hochgeehrten Herrn Vaters Lbd. wohlselicher Gedächtnisses gehabt, also auch hinsuro haben und geniesen mögheit.

11) Dieses ist also Unsere beständige Ordnung, darüber Wir ges denken mit allem Ernst zu halten; Es sollen auch Unsere Oberforst- Jägermeistere, Waldvoigt- und Holzförstere, vermöge ihrer Uns geleisteten Eide und Pflichten, ernstlich allem hierin begriffenen fleißigst nach kommen, hiegegen Wir sie, was sie vermöge dieser Unser Ordnung verrichten werden, überlich manuteniren und vertreten wollen. Zu mehrer Urkund haben Wir diese Ordnung mit eigenen Händen unterschrieben und mit Unserm Kammer-Secret bedrucken lassen. Gegeben auf Unserm Schloß Detmold am 20 October 1652.

Gemeiner Hofgerichts-Beschied vom 20. October 1652.

Dennach die Erfahrung eine Zeit her bezeuget, daß am Gräflich Lippischen Hofgerichte die Parteien um etwa geringer Sachen halber in weitläufige kostbare processus geführt, welches dann vor nemlich daher verursacht ist, daß die Advocaten und Procuratoren in ihren Handlungen der Ordnung nicht nachgegangen, sondern eis gen beliebter Weise die Schriften oder producia gestellter, rubriciret und gehandelt haben; so wird solches billig abgeschaffet und den Pro curatoren injungiret und auferleget, keine schriftliche Handlung zu übergeben, sie sey denn von den beeidigten Advocaten gestellt, oder je von denselben revidiret und subscribit worden.

Es sollen aber auch die Advocati des Gerichts Ordnung besser, als eine Zeitlang geschehen, observiren, per supplicationes, libello s, exceptiones, replicas etc. und sofort ihre Handlungen einstellen und darnach zu rubriciren, und aller unsörmlichen Handlungen und Rubricirens sich gänzlich enthalten.

Da hierwider in einige Wege gehandelt wird, sol nicht allein die Handlung verworfen, sondern auch die Contraventionen, pro qualitate contraventionis, remotione oder multa pecuniaria gestafet werden.

Sollen auch die Procuratores dies Decret den Advocaten zu no tificiren schuldig seyn,